



II - 1622 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/117 - II/C/84

699/AB

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
 Dr. LICHAL, Dipl.Ing. Maria Elisabeth MÖST
 und Genossen, betreffend die Sprengung einer
 Veranstaltung zum Thema "Alternativen zur
 Abtreibung".

1984-06-20
zu 754 IJ

Zu Zl. 754/J-NR/1984

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Dr. LICHAL, Dipl.Ing. Maria Elisabeth MÖST und Genossen am 24. Mai 1984 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 754/J-NR/1984, betreffend die Sprengung einer Veranstaltung zum Thema "Alternativen zur Abtreibung", beehe ich mich mitzuteilen:

Die Veranstaltung vom 9. Mai 1984 im Hörsaal I des Neuen Instituts-Gebäude war allgemein zugänglich und nicht auf geladene Gäste beschränkt. Es besteht daher kein Zweifel, daß es sich bei dieser Veranstaltung um eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953 gehandelt hat. Die Veranstalter haben jedoch die zwingende Rechtsvorschrift des § 2 des Versammlungsgesetzes unbeachtet gelassen und die Versammlung bei der dafür zuständigen Sicherheitsbehörde, der Bundespolizeidirektion Wien, nicht angezeigt. Die in der parlamentarischen Anfrage aufgestellte Behauptung, die Versammlung sei ordnungsgemäß angemeldet gewesen, entspricht nicht den Tatsachen.

Die Bundespolizeidirektion Wien hat von der Veranstaltung lediglich aus den Medien Kenntnis erlangt. Obwohl die sonst übliche Absprache mit den Veranstaltern über den Ablauf

- 2 -

der Versammlung und die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen wegen der unterbliebenen Anzeige bei der Versammlungsbehörde nicht möglich war, hat die Bundespolizeidirektion Wien zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einen Konzeptsbeamten und mehrere Kriminalbeamte zum Veranstaltungsort entsandt. Weitere Kräfte waren in Bereitschaft gestellt.

Am Veranstaltungsort wurde ein weiterer gravierender organisatorischer Fehler der Veranstalter offenkundig:

Obwohl den Veranstaltern vom Rektorat der Universität Wien schon vor Monaten mitgeteilt worden war, daß für die Veranstaltung an diesem Tage lediglich der nur 400 Personen fassende Hörsaal I zur Verfügung gestellt werden könne, beharrten sie auf dem vorgesehenen Veranstaltungstermin. Tatsächlich wollten dann etwa 800 Personen an der Veranstaltung teilnehmen. Dies hatte zur Folge, daß nicht nur der Hörsaal mit etwa 450 Personen zum Bersten gefüllt war, sondern daß weitere etwa 350 Personen zum Teil lauthals, den Zutritt forderten.

Die lautstarken Unmutsäußerungen, die den Verlauf der Veranstaltung bis zu ihrer Beendigung bestimmten, waren nicht nur auf divergierende Äußerungen zum Veranstaltungsthema sondern zweifellos auch in einem sehr hohen Ausmaß auf die Überfüllung des Hörsaales und die Versuche, trotzdem in diesen zu gelangen, zurückzuführen.

Auch die polizeilichen Anhaltungen im NIG bezogen sich auf Personen, die versucht hatten, sich gewaltsam Zutritt zum Veranstaltungsort zu beschaffen.

Im einzelnen darf ich die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Bundespolizeidirektion Wien hat einen Konzeptsbeamten und Kriminalbeamte zum Veranstaltungsort entsandt und uniformierte Kräfte in Bereitschaft gehalten.

- 3 -

Die Absprache mit dem Veranstalter, die gerade bei einer so sensiblen Veranstaltung besonders notwendig gewesen wäre, konnte wegen der mangelnden Anzeige bei der Sicherheitsbehörde nicht stattfinden.

Zu den Fragen 4 und 5:

Bei der von den Veranstaltern zu verantwortenden Überfüllung des Veranstaltungsortes mußten sich die Sicherheitsorgane auf die Abwendung drohender körperlicher Gefahren für die Anwesenden sowie auf die Verhinderung von Sachbeschädigungen beschränken.

Zur Frage 5: Für die in der Anfrage aufgestellte Behauptung, die Veranstaltung sei durch linksradikale Anhänger der Fristenlösung gesprengt worden, gibt es keinen Sachbeweis. Wie schon ausgeführt, waren die Unmutsäußerungen keineswegs nur auf die Auseinandersetzung über die Fristenlösung, sondern auch auf die heillose Überfüllung des Veranstaltungsortes zurückzuführen. Im übrigen scheint es mir absolut unzulässig, eine Befürwortung der Fristenlösung in irgendeine Verbindung mit einer linksradikalen politischen Gesinnung zu bringen.

Zur Frage 6: Bei den rechtlichen und organisatorischen Unterlassungen, die sich die Veranstalter zuschulden kommen ließen, waren optimale Sicherheitsvorkehrungen unmöglich. Vergleiche mit der Veranstaltung vom 11. Dezember 1979 sind schon im Hinblick auf die vorerwähnten Versäumnisse der Veranstalter nicht gerechtfertigt.

Zur Frage 7: Insgesamt wurden fünf Personen festgenommen.

Zur Frage 8: Vier Personen wurden wegen Verdachtes von Verstößen gegen die §§ 125 und 284 Strafgesetzbuch angezeigt, weil sie versucht hatten, sich durch

- 4 -

Eintreten einer Tür gewaltsam Zutritt zum Hörsaal I zu beschaffen.

Eine weitere Person wurde nach § 3 des Verbotsgesetzes angezeigt, weil sie unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung, als es vor dem Neuen Instituts-Gebäude zu verbalen Auseinandersetzungen unter den Veranstaltungsteilnehmern kam, die rechte Hand zum "Hitlergruß" erhoben hatte.

Zur Frage 9: Abgesehen von jener Person, die ihre rechtsradikale Gesinnung öffentlich dokumentierte, gibt es keine Anhaltspunkte für eine politische Zuordnung der Angehaltenen.

Zur Frage 10: Ein wirksamer Schutz kann nur jenen Versammlungen zukommen, die dem Gesetz entsprechend veranstaltet werden und bei denen ein Mindestmaß an organisatorischen Vorkehrungen für einen reibungslosen Ablauf durch die Veranstalter getroffen werden.

19. Juni 1984

Karl Blecher